

STATUTEN

Verein für die Förderung von interkulturellen Musikprojekten

Art. 1, Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung "Verein für die Förderung von interkulturellen Musikprojekten" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2, Zweck

2. Zweck dieses Vereins ist die Förderung von Begegnungen zwischen Musikerinnen und Musikern mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund sowie die Öffentlichmachung ihrer musikalischen Aktivitäten.
- 2.1 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3, Mittel

3. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen oder vermittelten Veranstaltungen
 - Subventionen
 - staatliche und private Kulturförderung
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - sonstige Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 3.2 Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Für den Verein getätigte Spesen werden gegen Quittung entschädigt.
- 3.3 Die Kosten für Weiterbildungen im Rahmen der Vereinsführung und/oder im Interesse des Vereinszwecks werden vom Verein übernommen. Vorausgesetzt wird dass die Aufwendung aufgrund eines Vereinsbeschlusses getätigt wurde.
- 3.4 Der Vorstand gönnt sich jährlich einen Ausflug.
- 3.5 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3.6 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfällt.

Art. 4, Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 4.2 Der Austritt kann von einem Mitglied jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Monatsende, erklärt werden.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss wegen

Zu widerhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Der Ausschluss muss durch die Generalversammlung (GV) bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an die nächsten GV rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.

4.4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art 5, Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Generalversammlung (GV, Versammlung der Vereinsmitglieder)
- b.) der Vorstand
- c.) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK). Sie besteht aus zwei Mitgliedern und hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

5.1 Das oberste Organ des Vereins ist die **Generalversammlung (GV)**, d.h. die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die **ordentliche GV (o. GV)** findet alljährlich statt.

Zur o. GV werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Mitglieder können die Behandlung von Traktanden durch eine bereits einberufene o. GV verlangen, wenn sie ihren Antrag bis spätestens 10 Tage vor der o. GV schriftlich an den Vorstand richten.

Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine GV auch ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften durchgeführt werden (**Universalversammlung**).

Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer **ausserordentlichen GV (a.o. GV)** verlangen.

Die a.o. GV muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Die **Beschlussfähigkeit** ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Entscheidend ist das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sind mit Zweidrittels-Mehrheit zu beschliessen.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

5.2 Der **Vorstand** besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden, aber wiedergewählt werden können.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. er wählt den Präsidenten und die übrigen Chargierten selbst, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann die Arbeit der Vereinsführung seinen Mitgliedern nach dem **Ressortprinzip** zuweisen, wie Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat, etc.

Oder er kann **Arbeitsgruppen** einsetzen.

Der Vorstand kann überdies für die Führung und Verwaltung des Vereins eine **Geschäftsstelle** einsetzen, bestehend aus einem oder mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Vorstand kann **Reglemente** erlassen.

Er verfügt über alle **Kompetenzen**, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch über E-Mail) ist gültig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben aber Anrecht auf Vergütung der Spesen.

- 5.3 Die **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)** besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins und hat diese zu überprüfen.

Art. 6, Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die GV hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b.) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c.) Genehmigung der Jahresrechnung
- d.) Entlastung des Vorstands
- e.) Wahl des Vorstandes
- f.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages / der Mitgliederbeiträge
- g.) Genehmigung des Jahresbudgets
- h.) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i.) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j.) Änderung der Statuten
- k.) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 7, Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder der Kollektivunterschrift von weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu zweien.

Art. 8, Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9, Auflösung

- 9.1 Der "Verein für die Förderung von interkulturellen Musikprojekten" kann sich mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auflösen.
- 9.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Art. 10, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. August 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum _____

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Ulrich Nyffeler

Angela Blattmann